



## STADT BERCHING

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.10.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:11 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Pettenkoferplatz 12, 3. Stock, 92334 Berching

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

### Ausschussmitglieder

Bierschneider, Lothar  
Brandmüller, Wolfgang  
Christl, Jan-Joachim, Dr.  
Donhauser, Franz, Dr.  
Merkert, Petra  
Mirwald, Günter  
Mosner, Daniel  
Stadler, Maximilian

### Stellvertreter

Höffler, Andreas  
Meissner, Christian  
Rackl, Manfred

Vertretung für Frau Melanie Altrichter  
Vertretung für Herrn Josef Leidl  
Vertretung für Herrn Josef Leidl

### Ortssprecher

Bauer, Wilfried  
Brizard, Antje  
Großhauser, Alois  
Romano, Sven

### Schriftführer

Rogoza, Christian

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Ausschussmitglieder

Altrichter, Melanie

Leidl, Josef

**Ortssprecher**

Bauer, Birgit  
Eibner, Harald  
Fitz, Erna  
Grabmann, Martin  
Köbl, Benjamin  
Meier, Karl  
Meil, Maria  
Pfaller, Silvia  
Schmid, Christian  
Seger, Joseph  
Simon, Georg  
Straubmeier, Konrad  
Waldmüller, Siegfried  
Weidinger, Reinhard  
Zaigler, Michael  
Zenk, Ingeborg

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift
- 2 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 - Beratung und Beschlussempfehlung **2020/948**
- 3 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussempfehlung **2020/959**
- 4 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Beratung und Beschlussempfehlung **2020/963**
- 5 Neubekanntmachung der Hundesteuersatzung - Beratung und Beschlussempfehlung **2020/967**
- 6 Änderung der Badgebührensatzung - Erhöhung der Badegebühren - Beratung und Beschlussempfehlung **2020/984**

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift**

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom                      wird genehmigt.**

### **2 Spitalstiftung Berching - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 - Beratung und Beschlussempfehlung**

Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen der Mitglieder des Ausschusses.

Zum Sachverhalt:

#### **1. Allgemeines**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2021 der Spitalstiftung Berching wurde durch die Finanzverwaltung der Stadt Berching erstellt.

Das Haushaltsvolumen umfasst folgende Werte in den Einnahmen und Ausgaben:

Verwaltungshaushalt:	9.700,-- €
Vermögenshaushalt:	25.000,-- €
Gesamthaushalt:	34.700,-- €

Gegenüber dem Vorjahr ist im Ganzen ein Rückgang des Haushaltsvolumens um 3.800,-- € festzustellen.

Der Verwaltungshaushalt sinkt ab, der Vermögenshaushalt bleibt konstant.

#### **2. Verwaltungshaushalt**

Der Verwaltungshaushalt sinkt bei den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ab.

Die Vermietung und Verpachtung des vorhandenen Grundvermögens bringt Erträge von 6.100,-- € (Stadtbücherei, Mietwohnung)

Für das Jahr 2020 werden Zinseinnahmen in Höhe von 1.000,-- € erwartet. Dies ist dem allgemeinen Zinsniveau geschuldet. Erlöse aus Holzverkäufen werden in Höhe von 2.000,-- € erwartet.

Auf der Ausgabenseite schlagen im Wesentlichen folgende Positionen zu Buche:

- Gebäudeunterhalt und Bewirtschaftungskosten: 3.150,-- €
- Stiftungsleistungen: 2.000,-- €
- Verwaltungskostenbeitrag: 1.000,-- €

- Zuführung an den Vermögenshaushalt: 3.350,-- €

### 3. Vermögenshaushalt

Gegenüber dem Vorjahr bleibt das Volumen des Vermögenshaushalts mit 25.000,-- € gleich.

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

- Zuführung vom Verwaltungshaushalt: 3.550,-- €
- Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage: 21.450,-- €

Folgende Ausgaben sind zu erwarten:

- Teilsanierung der Fassade und Anstrich der Restfassade nach Abbruch „Hotel Post“ (Eigenanteil nach Abzug Förderung): 25.000,-- €

### 4. Beurteilung der Haushaltslage

Die Haushaltslage ist geordnet.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt die vorgeschriebene Mindesthöhe deutlich.

Der Grund dafür ist in den trotz Niedrigzinsphase relativ ordentlichen Zinseinnahmen und den Einnahmen aus Verkauf von Nutzholz aus dem Spitalwald zu sehen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung turnusgemäß fällig werden.

Der Stand der Rücklagen beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlich rund 332.584,-- €. Das Darlehen für den Umbau des Spitalgebäudes wurde getilgt.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

**Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2021 wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Haushaltssatzung soll in der vorliegenden Fassung erlassen, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen festgesetzt werden.**

### 3 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung - Beratung und Beschlussempfehlung

Erster Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde zuletzt im Jahre 2016 mit der Änderung der Bestattungsgebühren aktualisiert. Mittlerweile geht der Kalkulationszeitraum wieder zu Ende und entsprechend der dringenden Empfehlung des Hauptausschusses vom 16.10.2012 hat die Stadtkämmerei die Gebühren für die Bestattungseinrichtung einer Überprüfung unterzogen.

## 1 . Grabgebühren

Bereits bei der letzten Anpassung der Friedhofsgebühren wurde festgestellt, dass die Bestattungseinrichtung stark defizitär ist und Kostendeckung nicht zu erreichen ist, da insbesondere durch die zahlreichen Investitionsmaßnahmen an den städtischen Friedhöfen sehr hohe kalkulatorische Kosten anfallen, die nicht über Gebühren abgedeckt werden können, ohne eine überdurchschnittlich hohe Gebühr für die Bestattungseinrichtung zu erheben.

Auf diesen Umstand wurde der Stadtrat bereits in der Vergangenheit hingewiesen.

Die zu erwartende Unterdeckung muss nach einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2015 nicht mehr innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Dennoch sollte eine Anpassung der Gebühren in angemessenem Rahmen vorgenommen werden, da das Kostendeckungsprinzip dennoch die leitende Richtschnur für die Erhebung von Gebühren in kostenrechnenden Einrichtungen ist.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird in Anlehnung an Art. 8 Abs. 6 KAG auf eine ausführliche Neukalkulation der Gebühren verzichtet, da Kostendeckung im Bereich des Bestattungswesens ohnehin nicht zu erreichen ist. Stattdessen wird eine pauschale Anpassung der Gebühren um rund 14 % vorgeschlagen. Gerechnet über den abgelaufenen Kalkulationszeitraum entspricht dies einer jährlichen Preissteigerung von 3,5 %.

Nach diesem Vorschlag gestalten sich die Grabgebühren wie folgt:

Bezeichnung	2016	2020	Erhöhung in %	Bemerkung
Kinderreihengrab	21,00 €	24,00 €	14,00	pro Jahr
Erwachsenenreihengrab	42,00 €	48,00 €	14,00	pro Jahr
Urnenreihengrab	42,00 €	48,00 €	14,00	pro Jahr
Urnenwand/Urnenstehle/Urnenfeld	63,00 €	90,00 €	43,00	pro Jahr
Familiengrab	84,00 €	96,00 €	14,00	pro Jahr
Grabplattengebühr Urne/Erd	150,00 €	171,00 €	14,00	einmalig
Fundamentband	150,00 €	171,00 €	14,00	einmalig

Bei der Gebühr für die Benutzung einer Urnenwand/-stele/-feldes wird eine sehr deutliche Erhöhung der Gebühr vorgesehen, da die Schaffung dieser Sonderformen der Bestattung zu einer Abwälzung aller Kosten, die bei herkömmlichen Bestattungsformen durch den Grabinhaber zu tragen sind (Grabstein, Einfriedung, Grabpflege), auf die Stadt Berching zu Lasten der anderen Gebührenschuldner führt. Diese Sonderformen der Bestattungseinrichtungen erfordern einen sehr hohen Investitionsaufwand im Verhältnis zu anderen Bestattungsformen für relativ wenige Grabplätze. Sie gehen zu Lasten der Stadt Berching und damit aller Gebührenzahler. Auch werden die Rufe nach alternativen Bestattungsformen mit Abwälzung des Pflegeaufwands auf die Stadt Berching in allen betroffenen Ortsteilen lauter und belasten zusehends den Gebührenhaushalt. Als Ausfluss des Verursacherprinzips ist hier eine deutlich höhere Gebühr für die Benutzung der Bestattungseinrichtung gerechtfertigt.

Ein Vergleich mit den Bestattungsgebühren anderer Gemeinden ist nicht zweckmäßig, da die Bestattungsgebühren nach sehr unterschiedlichen Maßstäben erhoben werden, daher nicht vergleichbar sind und zum Teil auch unter Missachtung des Kostendeckungsprinzips sehr subventioniert werden. Da das Kostendeckungsprinzip jedoch nach Möglichkeit einzuhalten ist, sind Vergleiche hier nicht aussagekräftig.

## 2. Bestattungsgebühren

In der letzten überörtlichen Prüfung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband darauf hin-

gewiesen, dass die Benutzungsgebühren für die jeweils in den Friedhöfen vorhandenen Leichenhäuser nicht pauschal, sondern aufgliedert nach Tagen zu erheben ist, da die bisherige Praxis nicht mehr gängiger Rechtsprechung entspricht. Dem könnte damit nachgekommen werden, indem die Leichenhausgebühr nach Tagen nach den gleichen wie bisher gültigen Sätzen erhoben wird.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

#### **Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

**Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den vorgestellten Änderungen zu. Die Friedhofsgebührensatzung ist auszufertigen und neu bekanntzumachen.**

#### **4 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) - Beratung und Beschlussempfehlung**

Erster Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen der Mitglieder des Ausschusses.

Die Stadt Berching hat zuletzt im Jahr 2005 anlässlich der Erhebung eines Verbesserungsbeitrags für die Erweiterung der Kläranlage Berching eine Anpassung der Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge durchgeführt. Seinerzeit wurden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

#### **Beitrag bei selbst bezahltem Grundstücksanschluss:**

Grundstücksfläche: 1,10 €/m<sup>2</sup>

Geschossfläche: 9,99 €/m<sup>2</sup>

#### **Beitrag bei integriertem Grundstücksanschluss:**

Grundstücksfläche: 1,71 €/m<sup>2</sup>

Geschossfläche: 17,15 €/m<sup>2</sup>

Die Stadtkämmerei hat in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Beitragssätze durchgeführt. Dabei wurde vereinzelt eine leichte Unterdeckung festgestellt. Wegen der Geringfügigkeit wurde seinerzeit auf eine Anpassung der Beitragssätze verzichtet. Nach nunmehr 15 Jahren und während der Umsetzung einer bedeutenden Investition für die Entwicklung von Berching durch den zweiten Abschnitt des Baugebiets „Südlich der Südbrücke“ wurde die Beitragsberechnung turnusgemäß überprüft und festgestellt, dass die Beitragssätze nicht mehr länger der satzungsmäßigen Festlegung entsprechen und angepasst werden müssen.

Die aktualisierte Berechnung erbrachte folgende neuen Beitragssätze, die in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einzugliedern sind:

#### **Beitrag bei selbst bezahltem Grundstücksanschluss:**

Grundstücksfläche: 1,19 €/m<sup>2</sup>

Geschossfläche: 10,27 €/m<sup>2</sup>

**Beitrag bei integriertem Grundstücksanschluss:**

Grundstücksfläche: 1,98 €/m<sup>2</sup>  
Geschossfläche: 18,82 €/m<sup>2</sup>

Die Steigerung der Beitragssätze nach einer Frist von 15 Jahren ist unwesentlich und unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung bzw. speziell der Baupreissteigerungen der letzten Jahre vernachlässigbar.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist entsprechend anzupassen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

**Der Stadtrat stimmt der Änderung der Beitragssätze in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in folgendem Umfang zu:**

**Beitrag bei selbst bezahltem Grundstücksanschluss:**

Grundstücksfläche: 1,19 €/m<sup>2</sup>  
Geschossfläche: 10,27 €/m<sup>2</sup>

**Beitrag bei integriertem Grundstücksanschluss:**

Grundstücksfläche: 1,98 €/m<sup>2</sup>  
Geschossfläche: 18,82 €/m<sup>2</sup>

**Die Beitragssätze sind in die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einzuarbeiten, die Satzung ist auszufertigen und amtlich neu bekanntzumachen.**

**5 Neubekanntmachung der Hundesteuersatzung - Beratung und Beschlussempfehlung**

Erster Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadt Berching kann aufgrund der Ermächtigung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Hundesteuer als kommunale Aufwandssteuer erheben für den Aufwand, der z.B. für die Reinhaltung von Straßen und öffentlichen Anlagen und Plätzen anfällt.

Zuletzt wurden die Steuersätze im Jahr 2001 angepasst.

Im Zuge der örtlichen Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, dass die Steuersätze und die eingeräumten Steuerermäßigungen überprüft und angepasst werden sollten.

Hinsichtlich der Steuersätze ist festzuhalten, dass diese im Bereich der Stadt Berching an der unteren Grenze im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. angesiedelt sind. Nach einem Zeitraum von nahezu 20 Jahren erscheint eine Anpassung der Steuersätze angemessen und gerechtfertigt zu sein.



Die aktuellen Steuersätze betragen für den ersten Hund 25,-- €/Jahr, für den zweiten Hund 40,-- €/Jahr und für jeden weiteren Hund 50,-- €/Jahr.

Unter Berücksichtigung der landkreisweiten Verteilung der Hundesteuersätze und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses wird künftig folgender Steuersatz für die Erhebung einer Hundesteuer empfohlen:

Für den ersten Hund: 40,-- €/Jahr  
Für jeden weiteren Hund: 50,-- €/Jahr

Der Vervielfältiger für sog. Kampfhunde bleibt unangetastet.

In der Hundesteuersatzung werden Steuerermäßigungen für Hunde, die in sog. Weilern gehalten werden, in Höhe von 50 % gewährt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses ist die sog. „Weilerregelung“ dem Grunde nach überholt. Die Definition eines Weilers geht von einer Mehrzahl benachbarter Anwesen aus, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Der ursprüngliche Ermäßigungsgrund, nämlich der Schutz abgelegener Gehöfte ist bei dieser Definition nicht mehr gegeben, da entsprechende, dem Schutz Einzelner dienende Menschenansammlungen bereits bei weniger Bevölkerungsdichte angenommen werden können.

Die Steuerermäßigung für die Hundehaltung in sog. Einöden soll weiterhin beibehalten und nicht angetastet werden, da hier der Schutzzweck unterstellt werden kann.

Nach dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses sollte die sog. „Weilerregelung“ aus der Hundesteuersatzung gestrichen werden mit der Konsequenz, dass in den von dieser Definition betroffenen Ortsteilen ebenfalls der reguläre Steuersatz zu entrichten ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint dies auch uneingeschränkt gerechtfertigt.

Das Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 eine neue Mustersatzung erlassen, die die Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses bereits enthält.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Beschlussempfehlung an den Stadtrat:**

**Der Neubekanntmachung der Hundesteuersatzung wird zugestimmt. Die Satzung ist auszufertigen, amtlich bekanntzumachen und in Kraft zu setzen.**

**Im Einzelnen werden folgende Änderungen getroffen.**

**Die Hundesteuer wird wie folgt festgesetzt:**

Für den ersten Hund: 40,-- €/Jahr  
Für jeden weiteren Hund: 50,-- €/Jahr

**Die sog. „Weilerregelung“ wird außer Kraft gesetzt. Die Satzung wird an die neue Mustersatzung des Innenministeriums angepasst.**

## Beratung und Beschlussempfehlung

Erster Bürgermeister Eisenreich und Herr Rogoza erläutern den Sachverhalt.

### Vorbemerkung:

Die nachfolgende Argumentation und Vorbereitung der Beschlussfassung über die Änderung der Bädergebührensatzung gilt unter dem Vorbehalt eines künftigen Regelbetriebs der öffentlichen Einrichtung „Erlebnisbad“ nach einem Wegfall von coronabedingten Einschränkungen im Betriebsablauf.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Berching hat im Laufe des Jahres 2020 die Betriebsergebnisse der öffentlichen Einrichtung „Erlebnisbad“ in Augenschein genommen und festgestellt, dass seit Jahren ein Defizit in mittlerer sechsstelliger Höhe erwirtschaftet wird. Die letzte Gebührenerhöhung geht auf das Jahr 2008 zurück.

Hinsichtlich des erheblichen Defizits ist ein Gegensteuern unerlässlich.

Folgende Parameter hinsichtlich der Generierung von Mehreinnahmen bestehen:

#### 1. Änderung der Rabattsätze für Geldwertkarten

Tarif	Verkaufswert	Verkaufspreis alt	Erw neu 2020	Rabatt alt	Rabatt neu
Mehrwert 50	50,00 €	45,00 €	45,00 €	10,00%	10,00%
Mehrwert 75	75,00 €	65,00 €	Wegfall, da in Praxis	nicht relevant	
Mehrwert 100	100,00 €	82,50 €	85,00 €	17,50%	15,00%
Mehrwert 200	200,00 €	135,00 €	160,00 €	32,50%	20,00%

Die bisher gewährten Rabattsätze für Mehrwertkarten sind sehr großzügig, insbesondere im Bereich der Mehrwertkarte 200. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Mehrwertkarten in 50,- € - Schritten gestückelt sind und sehr häufig auch unter mehreren Familien aufgeteilt werden.

#### 2. Änderung der Gebührentarife

Der nachfolgende Vorschlag einer Gebührenanpassung entspricht dem Arbeitsauftrag des Rechnungsprüfungsausschusses. Er ist nach Auffassung der Verwaltung moderat gehalten, insbesondere im Hinblick darauf, dass seit mittlerweile 12 Jahren keine Gebührenerhöhung mehr stattgefunden hat. Es wurde insbesondere darauf geachtet, dass das Verhältnis der einzelnen Tarifgruppen zueinander stimmig ist. Der Sommertarif wurde entgegen ursprünglicher Absicht grundsätzlich beibehalten, jedoch sollte er auf die Zeit der großen Ferien beschränkt werden. Auch wurde während der Sommermonate der Abendtarif etwas eingeschränkt, damit das Verhältnis zu den anderen Tarifgruppen wieder stimmiger ist. Er entspricht in etwa dem 2,5 h-Tarif während der restlichen Jahreszeit. Die Nachzahlgebühr wurde ebenfalls aus Proporzgründen angepasst.

Die Tarifierfassung wurde mit der Betriebsleitung des Erlebnisbades „Berle“ abgestimmt.

Tarif	Erw. alt 2008	Jug. alt 2008	Erw neu 2020	Jug neu 2020
1,5 h	3,00 €	2,00 €	4,00 €	2,50 €
2,5 h	4,00 €	2,50 €	5,50 €	4,00 €
4 h	5,00 €	3,50 €	6,50 €	4,50 €
Tagestarif	7,50 €	5,00 €	9,00 €	6,00 €
Abend 17.00 Uhr Sommer	3,00 €	2,00 €		
Kurzzeit 1,5 h Sommer	3,00 €	2,00 €	4,00 €	2,50 €
Mitteltarif Som- mer 4 h	3,50 €	2,50 €	5,00 €	3,50 €
Tagestarif Som- mer	4,50 €	3,00 €	7,50 €	5,00 €
Abend 18.00 Uhr Sommer			5,00 €	3,50 €
Nachzahlgebühr	1,50 €	1,00 €	2,00 €	1,50 €

### 3. Bewertung des Vorschlags der Gebührenerhöhung

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht der Empfehlung der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie kann unter Berücksichtigung des angebotenen Services und im Hinblick auf die langjährige Gebührenstabilität der Öffentlichkeit plausibel erläutert werden. Es bestehen nach wie vor deutliche Rabattmöglichkeiten durch den Kauf von Wertkarten. Die Wertkarten stellen ein sehr beliebtes Tarifinstrument dar, das von der Bevölkerung bisher gerne und vielleicht in Zukunft noch mehr genutzt wird.

Zur Erläuterung sei angemerkt, dass die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in keinem Fall zu einer Kostendeckung führen kann, sondern allenfalls eine längst überfällige Eindämmung des in der Vergangenheit sich stetig entwickelten Defizits zur Folge hat. Das Kostendeckungsprinzip sollte wenigstens in Ansätzen verfolgt werden, auch wenn von der Natur der Sache her die öffentliche Einrichtung Erlebnisbad immer defizitär und damit aus Steuermitteln finanziert bleiben wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur ein Bruchteil der Besucher des Erlebnisbades aus der Großgemeinde Berching stammt und somit alle Bürger mit ihren Steuermitteln eine Landkreiseinrichtung finanzieren. Dem Grundsatz des Verursacherprinzips sollte hier daher möglichst Rechnung getragen werden.

Wie sich die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in absoluten Zahlen ausdrückt, kann derzeit nicht beziffert werden, da verschiedene Rabattsysteme bestehen und Tarifkombinationen möglich sind und auch nicht bewertet werden kann, wie sich die Verkaufszahlen der Geldwertkarten entwickeln.

Die geplante Gebührenerhöhung sollte mit Einführung des Regelbetriebs nach „Corona“ in Kraft gesetzt werden.

Im Laufe der Diskussion, angestoßen durch Ausschussmitglied Höffler kristallisiert sich heraus, dass die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung durch den Ausschuss übereinstimmend befür-

wortet wird. Insbesondere wird von einzelnen Ausschussmitgliedern bei den Wertkartenrabatten im Bereich der Wertkarte „200“ eine stärkere Rabattierung mit 25 % auf den Verkaufspreis für vertretbar erachtet. Der absolute Wert der Nachzahlgebühr sollte beibehalten werden. Die Angelegenheit soll zur ergänzenden Beratung und Entscheidungsvorbereitung noch einmal in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen werden. Die Beschlussfassung über den Satzungserlass wird bis zur Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss zurückgestellt.

**Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

**Die Angelegenheit wird zunächst zurückgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird den Sachverhalt erneut beraten und einen entsprechenden Beschlussvorschlag unter Einbeziehung der Auffassung der Mitglieder des Ausschusses vorbereiten. Nach Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist über den dort erarbeiteten Entwurf der geänderten Gebührengestaltung Beschluss zu fassen.**

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 20:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Ludwig Eisenreich  
Erster Bürgermeister

Christian Rogoza  
Schriftführung